

6631-50/2

Marktgemeinde Lunz am See

Teilbebauungsplan Lunz 2010

Generelle Überarbeitung

Neudarstellung

Festlegungen des Bebauungsplanes gemäß LGBL 8200

Bebauungsdichte
keine Festlegung

Bebauungsweise
g... geschlossen
k... gekuppelt
eo... einseitig offen
o... offen
f... freie Anordnung der Gebäude
grb... Gruppenbauweise
Voraussetzung für Gruppenbauweise sind mindestens drei nebeneinanderliegende Grundstücke. Auf diesen Grundstücken sind die Gebäude wie folgt zu errichten:
1.) mittlere Grundstücke sind mit Gebäude von seitlicher zu seitlicher Grundstücksgrenze zu bebauen
2.) Gebäude auf den seitlichen Grundstücken sind an die Gebäude der mittleren Grundstücke aneinander anzubauen und an den seitlichen Grundstücksgrenzen ist ein Bauwuch einzuhalten.

Bebauungshöhe
I... Bauklasse I (bis 5 m)
II... Bauklasse II (über 5 bis 8 m)
III... Bauklasse III (über 8 bis 11 m)
IV... Bauklasse IV (über 11 bis 14 m)
V... Bauklasse V (über 14 bis 17 m)
VI... Bauklasse VI (über 17 bis 20 m)
VII... Bauklasse VII (über 20 bis 23 m)
VIII... Bauklasse VIII (über 23 bis 25 m)
IX... Bauklasse IX (über 25 m)
arabische Zahl für die höchstzulässige Gebäudehöhe in Metern

— Straßenfuchlinie entlang bestehender
— Straßengrundgrenze (keine Abtretungsverpflichtung)

— Straßenfuchlinie entlang nicht bestehender
— Straßengrundgrenze (Abtretungsverpflichtung)

630,21 Niveau der Verkehrsfläche (mit Höhenangabe)
— Niveau der Verkehrsfläche entsprechend bestehendem Weg (ohne Höhenangabe)

(F) Freifläche

Bauverbote und Beschränkungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen

Haupt- und Nebenbahnen und Straßenbahnen auf eigenem Gleiskörper:
Bauverbot innerhalb von 12 Metern von der Mitte des äußersten Gleises (§ 38 Eisenbahngesetz 1957)

alle Eisenbahnanlagen:
generelles Verbot der Errichtung von Anlagen und der Vornahme sonstiger Handlungen, durch die der Bestand der Eisenbahn und die sichere Betriebsführung gefährdet wird (§ 39 Eisenbahngesetz 1957)

Bundesautobahnen:
beidseitig Bauverbot in einer Entfernung von 40 Metern (§ 21 Bundesstraßengesetz)

Bundesschnellstraßen sowie zu- und Abfahrten von Bundesautobahnen:
beidseitig Bauverbot in einer Entfernung von 25 Metern (§ 21 Bundesstraßengesetz)

kenntlich gemachte Widmungsfestlegungen

BW- Bauland-Wohngebiet	Glf Grünland-Land- und Forstwirtschaft	G++ Grünland Friedhof
BK- Bauland-Kerngebiet	Gho Grünland land- und forstwirtschaftliche Hofstelle	Gp Grünland Parkanlage
BB Bauland-Betriebsgebiet	GpII Grünland-Grüngürtel	Ga- Grünland-Abfallbehandlungsanlage
BI Bauland-Industriegebiet	Gsh Grünland Schutzhaus	Gd Grünland Aushubdeponie
BA- Bauland-Argrargebiet	Geb erhaltenes Gebäude im Grünland	Glp Grünland Lagerplatz
BS- Bauland-Sondergebiet	Gmg Grünland-Materialgewinnungsstätte	Gö Grünland Otdland/Ökofläche
BO Bauland-erhaltenswerte Ortsstruktur	Gg Grünland Gärtnerei	Gwf Grünland Wasserfläche
-a Wohnlichkeitsklasse a	Gkg Grünland Kleingärten	Gfrei Grünland Freizeitanlage
-b Wohnlichkeitsklasse b	Gspo Grünland Sportstätte	Gwka Grünland Windkraftanlage
-c Wohnlichkeitsklasse c	Gspi Grünland Spielplatz	Verkehrsfläche-öffentlich
-Zahl Aufschließungszone	Gc Grünland Campingplatz	Verkehrsfläche-privat
-A Wohnlichkeitsklasse in Zahlen		

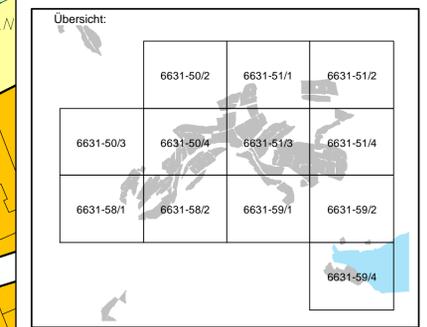
Copyright DKM by Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Rückfragen/Kostenberatung im zuständigen Vermessungsamt abwärts DKM Daten im zuständigen Vermessungsamt oder via Internet GDW Provider

Beschlüssen der vorhergehender Pläne:

Umfassung:

Der Entwurf ist vom 24.11.2009 bis 05.01.2010 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.
Durch Verordnung beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.02.2010.
Nach der Kundmachung vom 12.02.2010 bis 01.03.2010 in Kraft getreten am 27.02.2010.

Der Bürgermeister



Planverfasser:
Aufhauser-Pinz OG
Ingenieurbüro für Raumplanung & -ordnung
FN 199, 915, LG St. Pölten
A-3130 Herzogenburg, Feldgasse 1
T./F.: +43(0)2782/85101

Planzahl: 08061B
Stand der Bearbeitung: 08.02.2010
Stand der Plangrundlage: 10/2008

Kat. Gem.: Lunzdorf
6631-50/2

M 1:1 000